

Fachbereich/Fachdienst III/1 FD Planen und Bauen III/1	Datum 19.11.2013	Vorlagen-Nr. <b>XVII/0436</b> <b>B01 / S01</b>
--	---------------------	--

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Beratungsergebnis	Abstimmungsergebnis			geänderte Beschluss- empfehlung
			Ja	Nein	Enth.	
Fraktion						
Ausschuss für Planung, Bauen und Umwelt	03.12.2013					
Verwaltungsausschuss	10.12.2013					
Rat der Stadt Barsinghausen	12.12.2013					

### **Bebauungsplan Nr. 69 "Heckenweg", 3. Änderung, OT Barsinghausen Entscheidungen über Anregungen Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Beschlussempfehlung:

1. Der Rat der Stadt Barsinghausen entscheidet über die in der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 69 „Heckenweg“, 3. Änderung, OT Barsinghausen, entsprechend der in der Anlage 1 dargelegten Abwägung.
2. Der Rat der Stadt Barsinghausen beschließt den Bebauungsplan Nr. 69 „Heckenweg“, OT Barsinghausen, bestehend aus Planzeichnung und der Begründung (Anlage 3), gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist in der Anlage 2 dargestellt.
3. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 69 „Heckenweg“, 3. Änderung, OT Barsinghausen, treten die für diesen Bereich bislang geltenden Festsetzungen der 1. Änderung des Planes, die dazugehörigen Örtlichen Bauvorschrift Nr. 69 A und Teile des Bebauungsplan Nr. 116 „Grasweg/ Kaltenbornstraße“, OT Barsinghausen, außer Kraft.

Die Bereiche, die mit der Überplanung aufgehoben werden, sind in der Anlage 2 dargestellt.

Beteiligung Rechnungsprüfungsamt  
Stellungnahme:

Unterschrift Verwaltungsvorstand BM/ESTr

Haushaltsmittel:

keine finanziellen Auswirkungen

HSK:

### Auswirkungen auf Haushaltssicherung

Gesamtkonsolidierungssumme		
wird nicht verändert	wird erhöht um	wird verringert um
<b>x</b>	€	€

Beteiligungen:

	nicht erforderlich	erfolgt	zugestimmt	nicht zugestimmt
Personalrat	x			
Gleichstellungsbeauftragte	x			
	vereinbar		nicht vereinbar	
Vorlage ist mit dem Leitziel der demographischen Entwicklung (XVI/420)	x			

Sachdarstellung:

Bisherige Beschlussvorlagen: XVII/294 Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB  
XVII/358 Auslegungsbeschluss gemäß § 3 (2) BauGB

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 69 „Heckenweg“, 3. Änderung, OT Barsinghausen, wurde in der Zeit vom 30.09. – 01.11.2013 durchgeführt. Parallel wurden die Träger öffentlicher Belange und sonstige Behörden an dem Planverfahren beteiligt. In diesem Zeitraum sind Anregungen von Trägern öffentlicher Belange eingegangen. Darüber muss entschieden werden.

Die eingegangenen Hinweise und Anregungen sind in der Abwägungstabelle der Anlage 1 zusammengestellt und mit entsprechenden Beschlussvorschlägen zur Abwägung versehen. Im Wesentlichen wurden im Planverfahren zu folgenden Themen Stellungnahmen abgegeben:

#### Bergwerksstollen (im Verfahren nach § 4 (1) BauGB):

Der sog. Gemeindestollen ist unter Beteiligung des Landesbergamtes verfüllt wurden. Eine Darstellung des Senkungsbereichs ist im Bebauungsplan nicht mehr nötig. Die Fläche kann überbaut werden.

#### Naturschutz:

Die Grünstrukturen auf den zu überplanenden Grundstücken wurden im Vorfeld der Planung gutachterlich erfasst und bewertet (Abia GbR, November 2012). Das Fachgutachten kommt zusammenfassend zu der Einschätzung, dass die Avifauna des Plangebietes als durchschnittlich eingestuft werden kann. Um das Nistverhalten der Brutvögel nicht zu gefährden, sollen Rodungen und Gebäudeabriss nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten vorgenommen werden.

Der Empfehlung des BUND, Gehölzstrukturen im Bebauungsplan festzusetzen, ist nicht gefolgt worden, da die Grundstücke bereits heute, mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 69, 1. Änderung, mit einer Bebaubarkeit ausgewiesen sind, die mit der 3. Änderung nun lediglich modifiziert werden. Die dadurch ermöglichte Verdichtung steht im Einklang mit den Regelungen des Baugesetzbuches, dass mit der Novellierung 2013 ausdrücklich die Inanspruchnahme von Flächen im Innenbereich fördert. Deshalb wurde, nach Prüfung und Ausschluss des Verstoßes gegen den Artenschutz, der Schaffung von zentralgelegenen Wohnbauflächen der Vorrang eingeräumt.

Bodenschutz:

Die Region Hannover gibt den Hinweis auf eine Altlastenverdachtsfläche südlich der Kaltenbornstraße. Hier war früher eine Spedition angesiedelt. Nach Abstimmung mit der Region Hannover kann auf eine Darstellung im Bebauungsplan verzichtet werden, da es sich aufgrund der ehem. Nutzung lediglich um eine Verdachtsfläche handelt. Eine punktuelle Verunreinigung kann nicht ausgeschlossen werden, deshalb ist die Region Hannover – Team 36.08 Boden– umgehend zu benachrichtigen, wenn im Rahmen von Erd- bzw. Bauarbeiten organoleptisch auffälliger Boden (Geruch, Aussehen, Konsistenz) angetroffen werden sollte. Ein entsprechender Hinweis wird in die Baugenehmigung aufgenommen.

Die Planung entspricht dem Leitziel der demographischen Entwicklung der BV XVI/420.

Gleichstellungsrelevante Aspekte sind nicht gegeben.

Es liegen keine Anregungen oder Bedenken gegen den Bebauungsplan vor, die der Umsetzung der Planung widersprechen, so dass die Verwaltung empfiehlt, den Satzungsbeschluss zu fassen.